ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00409 vom 26. August 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00409

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00409 du 26 août 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00409 del 26 agosto 2021

Regeste

Qualifikationsergebnis Lehrabschlussprüfung (Nichteintreten) | [Die Vorinstanz trat auf den Rekurs des Beschwerdeführers nicht ein, weil kein "zulässiges Anfechtungsobjekt" vorliege und es dem Beschwerdeführer "von vornherein an einem schutzwürdigen Interesse an der Korrektur der beanstandeten genügenden Teilnote der Lehrabschlussprüfung" fehle.] Mit der angefochtenen Einzelnote im Fach "Praktische Arbeiten", welche im Umfang von 30 % unmittelbar zur Ermittlung der Gesamtnote der Lehrabschlussprüfung herangezogen wird, liegt ein zulässiges Anfechtungsobjekt im Sinn von § 19 Abs. 1 lit. a VRG vor (zum Ganzen E. 3.2). Von der Problematik des Anfechtungsobjekts zu unterscheiden ist die Frage der Rechtsmittellegitimation (zum Ganzen E. 3.3). Da auf dem Notenausweis berufliche Grundbildung des Beschwerdeführers lediglich drei Noten aufgeführt werden und die deutlich schlechteste Note im Fach "Praktische Arbeiten" für eine potenzielle Arbeitgeberin bzw. einen potenziellen Arbeitgeber im Rahmen einer Stellenbesetzung unstreitig von besonderem Interesse sein dürfte, hat der Beschwerdeführer ein schutzwürdiges (tatsächliches) Interesse an der Anfechtung dieser Note (E. 3.4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen , der Rekursentscheid aufzuheben und die Angelegenheit zur materiellen Behandlung des Rekurses des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung bleibt dem Beschwerdeführer verwehrt, da er ohne Rechtsvertretung auftritt und keinen besonderen Aufwand geltend macht.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Insofern somit vorliegend die Benotung eines bestimmten Fachs im Rahmen einer Lehrabschlussprüfung strittig ist, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen und kann lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden (vgl. BGr, 6. Juni 2017, 2D_7/2017, E. 1.1, und 22. April 2014, 2D_31/2014, E. 2;

BGE 136 I 229 E. 1). Soweit demgegenüber nicht die Ergebnisse der Prüfung, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1, 136 II 61 E. 1.1.1). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind dabei als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.